



Ausfertigung



Eingegangen
18. Mai 2018
RA. Schneider Koll.

Amtsgericht Aue
Zweigstelle Stollberg

Abteilung für Straf- und Bußgeldsachen

Aktenzeichen: Z 2 Ds 600 Js 3739/18

Urteil rechtskräftig seit 10.5.2018

Stollberg, den 17.5.2018

Justizobersekretärin

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Strafverfahren gegen

Verteidiger:

Rechtsanwalt Daniel Mitschker, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig

wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis

hat das Amtsgericht Aue - Strafrichter -

aufgrund der öffentlichen Hauptverhandlung vom 02.05.2018, an der teilgenommen haben

Richterin am Amtsgericht

als Strafrichterin

Herr Staatsanwalt

als Vertreter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Mitschker, Leipzig

als Verteidiger

Frau Justizobersekretärin

als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

1. Der Angeklagte ist schuldig des vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis.
2. Er wird zu einer Geldstrafe in Höhe von 80 Tagessätzen à 40,00 EUR verurteilt.
3. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewandte Vorschriften:

§ 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG

Gründe

I.

Der 30-jährige Angeklagte verfügt über eine abgeschlossene Berufsausbildung zum [] und war dann vier Jahre als [] tätig. Anschließend absolvierte er eine Ausbildung zum [] darf diesen Beruf aber aufgrund einer Vorstrafe nicht ausüben, so dass er derzeit seinen Lebensunterhalt als [] bestreitet. Sein Nettoeinkommen beläuft sich auf [] EUR, wovon er [] Krankenversicherungsbeitrag bezahlt. Er ist unterhaltspflichtig gegenüber [] von denen eines mit ihm in einem Haushalt lebt. Seine [] hat eigenes Einkommen.

Strafrechtlich war er bislang wie folgt in Erscheinung getreten:

1. 27.12.2005 AG Stollberg - 1 Cs 543
Rechtskräftig seit: 25.09.2006
Tatbezeichnung:
Datum der (letzten) Tat: 08.10.2005

Angewendete Vorschriften: StGB §
20 Tagessätze zu je 15,00 EUR Geldstrafe.

2. 25.06.2009 AG Chemnitz - 10 Cs 913 Js
Rechtskräftig seit: 03.07.2009
Tatbezeichnung:
Datum der (letzten) Tat: 00.01.2008
Angewendete Vorschriften: StGB §
30 Tagessätze zu je 30,00 EUR Geldstrafe.

3. 11.06.2014 AG Aue Zw. Stollberg - Z HRW 1 Ls 230
Rechtskräftig seit: 12.02.2015
Tatbezeichnung:
Fällen,
Fallen
Datum der (letzten) Tat: 28.08.2010
Angewendete Vorschriften: StGB §
Abs. 5, § 53, § 56
2 Jahr(e) Freiheitsstrafe. Bewährungszeit 3 Jahr(e) . Verbot der Beschäftigung,
Beaufsichtigung [^]weisung und Ausbildung Jugendlicher (gesetzlich eingetretene
Nebenfolge nach _^ Anmerkung: Mitgeteilt unter dem Geburtsnamen

Die hier ab zu urteilende Tat fällt in die laufende Bewährungszeit aus dem Urteil vom
11.06.2014.

Verkehrsrechtlich ist der Angeklagte immer wieder mit Geschwindigkeitsüberschreitungen
aufgefallen, die mit Bußgeldern und zum Teil mit Fahrverbot geahndet wurden, nämlich am
21.05.2014, 29.06.2016, 08.07.2016, 26.08.2016, 12.11.2016 und 15.12.2016. Viermal wurde
gegen ihn ein Fahrverbot verhängt bis ihm schließlich die Fahrerlaubnisbehörde des
mit Bescheid vom 06.11.2017 die Fahrerlaubnis entzogen hat.

II.

Der Angeklagte fuhr am 19.12.2017 gegen 11:58 Uhr mit dem PKW Audi A6, amtliches Kenn-
zeichen _^, im Bereich der
_^, obwohl er die erforderliche Fahrerlaubnis nicht hatte.

Diese war dem Angeklagten durch Bescheid des LRA _^ vom 06.11.2017, Az.:
_^ entzogen worden.

III.

Der Angeklagte hat den Sachverhalt eingeräumt. Auf Anraten seines Verteidigers hat er sich für drei Stunden einer verkehrspsychologischen Beratung unterzogen um die Gründe für sein wiederholtes Fehlverhalten im Straßenverkehr zu erarbeiten und Vermeidungsstrategien zu erlernen.

IV.

Das Verhalten des Angeklagten erfüllt den Straftatbestand des vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG.

V.

In Ausfüllung des gesetzlichen Strafrahmens erachtet das Gericht hier eine Geldstrafe in Höhe von 80 Tagessätzen für tat- und schuldangemessen. Zugunsten des Angeklagten hat das Gericht berücksichtigt, dass er Reue und Schuldeinsicht gezeigt hat und sich einer verkehrspsychologischen Beratung unterzogen hat. Strafschärfend wirken sich die Tatbegehung unter laufender Bewährung und die zahlreichen verkehrsrechtlichen Vorahndungen aus.

Die Tagessatzhöhe entspricht den Einkommensverhältnissen des Angeklagten unter Berücksichtigung der Krankenversicherungsbeiträge und der Unterhaltsverpflichtung für Kinder.

Von der Verhängung einer Sperrfrist für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis konnte im Hinblick auf die verkehrspsychologische Beratung abgesehen werden, zumal seit der Entziehung der Fahrerlaubnis bereits 6 Monate verstrichen sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

Richterin am Amtsgericht

**Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
17.05.2018**

**Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

